Amtliche Mitteilungen der

Philipps Universität Marburg

Veröffentlichungsnummer: 03/2022 **Veröffentlicht am: 18.01.2022**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), am 03. November 2021 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 03. November 2021

I. ALLGEMEINES
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Studiums
§ 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN
§ 4 Zugangsvoraussetzungen
§ 5 Studienberatung
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
§ 11 Praxismodule und Profilmodule
§ 12 Modulanmeldung
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN
§ 16 Prüfungsausschuss
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 20 Modulliste sowie Modulhandbuch
§ 21 Prüfungsleistungen
§ 22 Prüfungsformen
§ 23 Masterarbeit

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
§ 29 Freiversuch
§ 30 Wiederholung von Prüfungen
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
§ 33 Zeugnis
§ 34 Urkunde
§ 35 Diploma Supplement
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN
Anlage 1: Studienverlaufsplan
Anlage 2: Modulliste

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“. Auf die Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschluss zu erwerben. Der Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ qualifiziert die Studierenden dazu, die Teilhabe von Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung an den Prozessen der Bildung und Erziehung in verschiedenen Handlungsfeldern förderlich gestalten bzw. mitgestalten zu können.

(2) Nach dem Abschluss des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage,

- nationale und internationale Konzepte und Theorien des Faches Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehens und Blindheit im historischen Rückblick und unter den aktuellen nationalen und globalen Herausforderungen einer sich nachhaltig, digital und inklusiv entwickelnden Gesellschaft zu benennen, voneinander abzugrenzen und differenziert darzulegen.
- die Definitionen von Blindheit und Sehbehinderung auch in Kombination mit anderen Beeinträchtigungen herzuleiten, differenziert zu diskutieren und in der Praxis anzuwenden.

- nationale und internationale Konzepte und Theorien zur Blinden- und Sehbehindertenpädagogik im Kontext der allgemeinen Behindertenpädagogik zu beschreiben und spezifisch in die eigene wissenschaftliche und praxisbezogene Tätigkeit einzubeziehen.
- die zentralen Abschnitte und Diskurse in der Geschichte des Faches zu beschreiben und den allgemeinen theoretischen Entwicklungen der Erziehungswissenschaft zuzuordnen.
- die sozialrechtlichen Grundlagen im Kontext des Wissens über die gesellschaftlichen Dimensionen von Behinderung und zu den Lebenslagen und Lebensbedingungen behinderter Menschen in den wichtigsten Lebensbereichen anzugeben und einzuordnen.
- psychologische und soziologische Grundlagen und Bezugstheorien zu beschreiben, in Bezug auf das eigene Handlungsfeld Blinden- und Sehbehindertenpädagogik einzuordnen und sowohl im Kontext wissenschaftlicher Arbeiten als auch im praktischen beruflichen Handeln einzubeziehen.
- konkrete didaktische und methodische Interventionen auf Grundlage des Wissens über das physiologische Sehen und der Diagnostik des funktionalen Sehens der Schülerinnen und Schüler sowie auf Grundlage der Analyse des visuellen Charakters von analogen und digital-geprägten Lernräumen zu planen und zu gestalten.
- Basiswissen in den Gebieten Orientierung und Mobilität, Punktschriftsysteme, Lebenspraktische Fähigkeiten, Mediengestaltung darzulegen und dieses praktisch anzuwenden.
- grundlegende Kenntnisse der Ophthalmologie zu Funktionen und Strukturen des Sehens und der Audiologie zu den grundlegenden Funktionen und Strukturen des Hörens wiederzugeben.
- grundlegende Handlungskompetenzen in der Diagnostik des physiologischen und des funktionalen Sehens in konkreten Situationen und der Diagnostik der Handlungsweisen und -strategien blinder Lernender im Kontext eines rehabilitationspädagogischen Zugangs zur Diagnostik anzuwenden und die Ergebnisse kommunikativ zu vermitteln.
- grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Physiologischen Optik darzulegen und für die barrierefreie Gestaltung der (räumlichen) Umwelt und die Beratung und Schulung von optischen, elektronischen und nicht-elektronischen Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen praktisch anzuwenden.
- theoretische Kenntnisse der Wahrnehmungspsychologie wiederzugeben sowie Theorien der Bewegung zu umreißen und beides in praktischen Handlungssituationen anzuwenden.
- grundlegende organisationspädagogische Überlegungen vorzunehmen und diese in die Gestaltung und Umsetzung von Schul- und Organisationsentwicklung sowie Evaluations- und Qualitätsmanagementprozesse einzubringen.
- spezifische Beratungsmodelle im Zusammenhang mit den o.g. Handlungsfeldern zu benennen und zwischen ihnen zu differenzieren sowie diese insbesondere in der Beratung von Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung und den Personen aus ihrem Umfeld in geeigneter Weise anzuwenden.

Weiter erwerben die Studierenden im Rahmen ihres Studiums zentrale Schlüsselkompetenzen hinsichtlich

- der selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete auf der Basis bisher erworbener erziehungswissenschaftlicher Kompetenzen,
- der selbstständigen Organisation von Projekten,
- des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere der Recherche, Argumentation und barrierefreien Präsentation sowie Verschriftlichung,
- sowie Moderations- und Leitungsfunktionen ebenso wie Teamfähigkeit.

(3) Aufgrund dieses Qualifikationsprofils und in Abhängigkeit von den vorhandenen individuellen beruflichen Erfahrungen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern bzw. Berufen möglich:

- Lehrerin bzw. Lehrer für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler (in stationären und mobilen Systemen, wie z. B. Förderschulen, Bildungszentren, überregionale Förderzentren, Mobile Dienste etc., Lehramt an Sonderschulen – Schwerpunkt Sehen),
- weitere Berufsfelder mit Bezug zur Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (z. B. in den Handlungsfeldern Frühe Förderung/Hilfen, berufliche Bildung, Erwachsenenbildung, Seniorenarbeit/Bildung),
- Leitungsfunktionen in Wohlfahrtsverbänden, Diakonie, Stiftungen und den Organisationen der Selbsthilfe
- Berufsfelder mit sonderpädagogischem Profil im Sozial- und Dienstleistungsbereich.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist

a) der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs oder Lehramtsstudiengangs im Umfang von in der Regel 240 Leistungspunkten (LP) oder eines fachlich einschlägigen vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, inklusive anwendungsorientierter Studiengänge aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft, der Rehabilitationswissenschaften und der Sozialen Arbeit.

b) der Nachweis über eine mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung in i. d. R. sonderpädagogischen oder rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern. Über Ausnahmen mit Blick auf das Handlungsfeld der berufspraktischen Erfahrungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i.S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Wurden im Rahmen eines Studiums gemäß Abs. 1 weniger als 240 aber mindestens 180 LP erworben, können aus beruflicher Tätigkeit im Bereich der Blinden- und

Sehbehindertenpädagogik oder dem Lehramtsreferendariat erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen angerechnet werden. Es können maximal 30 LP pro Jahr Berufstätigkeit oder Referendariat und insgesamt maximal 60 LP angerechnet werden. Die zur Kompensation fehlender LP anerkannte Berufstätigkeit kann mit der als Zulassungsvoraussetzung geforderten einjährigen Berufspraxis verrechnet werden. D.h. mit einer einjährigen Berufspraxis wird erstens die Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang erfüllt und zweitens können dieses und ein weiteres Jahr Berufspraxis für fehlende LP kompensierend anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wer über eine Anrechnung die gemäß Abs. 1 notwendige Zahl an Leistungspunkten erreicht, kann zum Studium zugelassen werden, sofern die darüberhinausgehenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Der Studiengang verfügt über 20 Studienplätze. Liegen mehr Bewerbungen vor als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze nach Eingangsdatum und -uhrzeit der Onlinebewerbung.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule, Aufbaumodule und Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus sieben Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungspunkte
Studienbereich Basismodule		
Interdisziplinäre und rehabilitative Grundlagen	PF	9
Allgemeine Behindertenpädagogik, Soziologie und Psychologie	PF	6
Ophthalmologie, Audiologie und physiologische Optik	PF	6
Wahrnehmung und Bewegung	PF	6
Studienbereich Aufbaumodule		
Beratung, Evaluation und Organisationsentwicklung	PF	6
Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehens	PF	12
Studienbereich Abschlussmodul		
Masterarbeit	PF	15
Summe		**60**

(3) Der Studienbereich Basismodule führt in die interdisziplinären und rehabilitativen Grundlagen der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik ein und stellt Bezüge zur All-

gemeinen Behindertenpädagogik, Psychologie und zur Soziologie her. Außerdem werden relevante rechtliche, medizinische, wahrnehmungspsychologische und diagnostische Grundlagen vermittelt. Er bietet zudem eine intensive praktische Auseinandersetzung mit den rehabilitativen Zugängen aus den Bereichen Kommunikation (insbesondere Braille), Orientierung und Mobilität (O&M) und Lebenspraktische Fähigkeiten (LPF).

(4) Der Studienbereich der Aufbaumodule vermittelt zum einen verschiedene Beratungs-, Evaluations- und organisationspädagogische Ansätze und deren Anwendung in der Zusammenarbeit mit Organisationen und Klienten. Zum anderen werden hier die pädagogischen und fachdidaktischen Theorien und Handlungskonzepte der Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung als Grundlage für die selbständige Tätigkeit im Feld vertieft.

(5) Der Studienbereich Abschlussmodul beinhaltet die Masterarbeit, in der ein selbstgewähltes Thema des Studiengangs wissenschaftlich bearbeitet und in barrierefreier Form aufbereitet wird.

(6) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter
http://www.uni-marburg.de/fb21/studium/studiengaenge/wb-bsp
hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium wird i.d.R. alle zwei Jahre zum Wintersemester angeboten, sofern sich ausreichend Studierende für den Studiengang eingeschrieben haben, um diesen gem. § 16 HHG kostendeckend durchführen zu können. Nach einer Unterbrechung des Studiums kann daher die Fortführung desselben zu einem späteren Zeitpunkt nicht garantiert werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

Studienaufenthalte im Ausland sind im berufsbegleitenden Master „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ nicht vorgesehen.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ sind keine Praxismodule und Profilmodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

Für Module bzw. Veranstaltungen ist keine Anmeldung erforderlich.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

Im Rahmen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ sind keine Wahlpflichtmodule oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten vorgesehen.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangswechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.
Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.
Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 23 und 54 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele, ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- der Fallarbeit
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation, die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion, die Fähigkeit, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten sowie die Fähigkeit,

pädagogische und gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem blinden- und sehbehindertenpädagogischen Hintergrund zu analysieren und in größere Zusammenhänge einzuordnen, nachweist. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit muss als Einzelarbeit angefertigt werden.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module „Interdisziplinäre und rehabilitative Grundlagen“, „Allgemeine Behindertenpädagogik, „Soziologie und Psychologie“, Ophthalmologie, Audiologie und physiologische Optik“, „Wahrnehmung und Bewegung“ erfolgreich absolviert wurden sowie dass mindestens jeweils eine Lehrveranstaltung in den Modulen „Beratung, Evaluation und Organisationsentwicklung“ und „Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehens“ absolviert wurde.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 23 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema er-

hält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V." bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. am Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme keine Verzögerung im Studienverlauf entsteht.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen

bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen ist zu ermöglichen. Die Inanspruchnahme der Fristen der Elternzeit ist unter dem Vorbehalt zu ermöglichen, dass sich im darauffolgenden Turnus ausreichend Studierende einschreiben, um den Studiengang kostendeckend anbieten zu können. Gleichwertige Ersatzprüfungsleistungen werden unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Realisierbarkeit gewährt.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Blinden- und Sehbehindertenpädagogik mit dem Abschluss Master of Arts vom 25.11.2015 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 25.11.2015 bis

spätestens zum Wintersemester 2023/24 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 12. Januar 2022

gez.

Prof. Dr. Ivo Züchner
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 19.01.2022

Anlage 1

Studienverlaufsplan
Master Blinden- und Sehbehindertenpädagogik

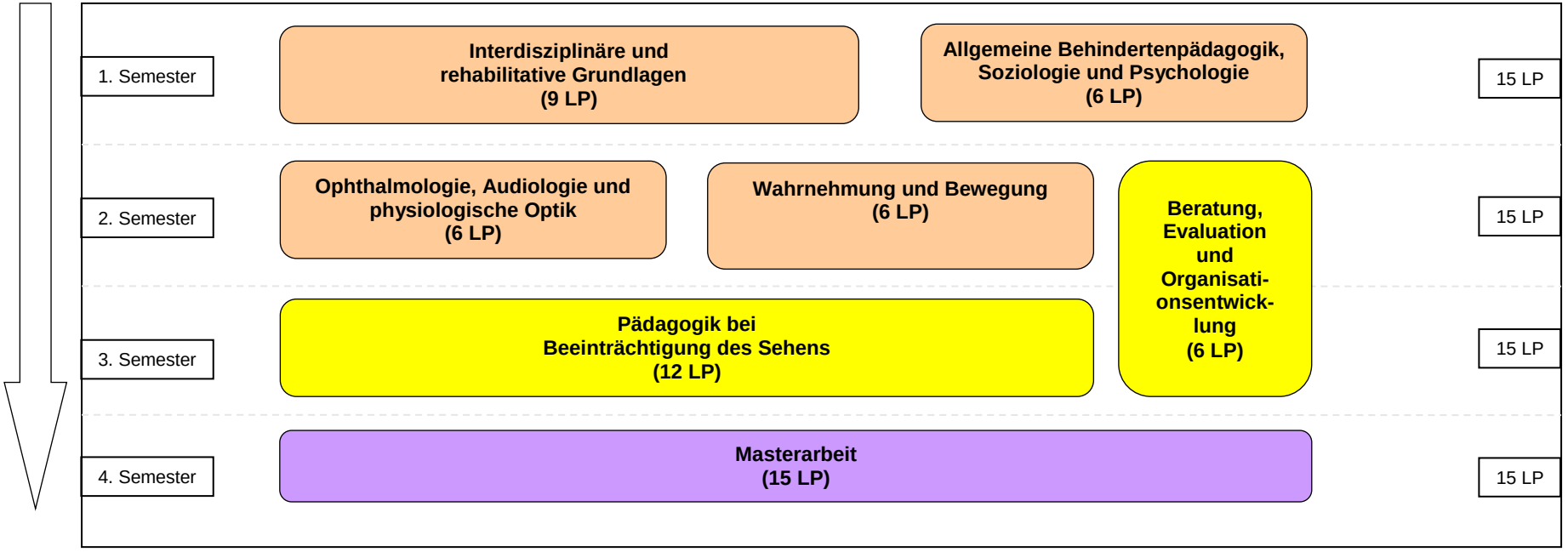

Legende

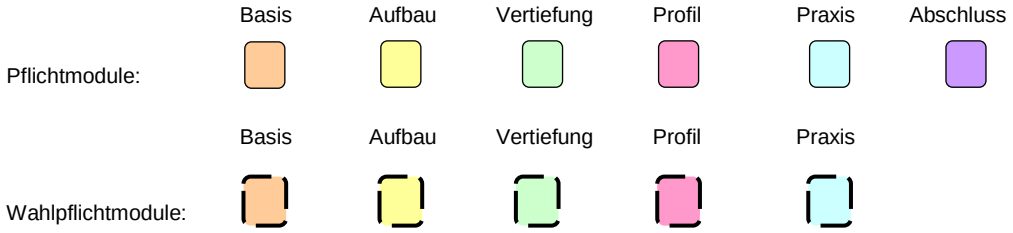

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Basismodule						
Interdisziplinäre und rehabilitative Grundlagen (BuS M1) *Interdisciplinary and rehabilitative foundations*	9 LP	Pflichtmodul	Basis	• Die Studierenden erwerben in diesem Modul ein aktiv verfügbares Überblickswissen über die Bereiche der Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Sehens und können dieses in ihr pädagogisches Handeln einbeziehen. • Die Studierenden können die wesentlichen sehbehindertenpädagogischen Diskurse vor dem Hintergrund aktueller internationaler und nationaler Vorgaben (UN, WHO, UNESCO, KMK) benennen und in die eigene Argumentation einbeziehen. • Die Studierenden können grundlegende Aspekte des Sozialrechts, insbesondere zur rechtlichen Gestaltung von Teilhabe und Inklusion in der Gesellschaft, darlegen. • Die Studierenden können den Anteil des Visuellen an den eigenen Lernprozessen und (Lern- und Arbeits-) Biographien von Lernenden offenlegen. • Die Studierenden sind in der Lage, die Bereiche der rehabilitativen Zugänge (Braille, Orientierung und Mobilität und Lebenspraktische Fähigkeiten) auf pädagogische Fragestellungen zu übertragen und in diese einzubinden. Die Studierenden kennen dafür die Vermittlungsformen und -techniken in Bezug auf die grundlegenden Kompetenzen in Schriftsystemen blinder Menschen (einschl. in der	keine	Anwesenheitspflicht: in allen Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung Studienleistung • Handlungsanalyse • Analyse einer Wegstrecke /eines Raumes Modulprüfungen: Fallarbeit (mündliche Präsentation, 5 LP) + 8 - 10 Seiten Ausarbeitung (4 LP, 8 Wochen)

				Gestaltung analoger und digitaler medialer Produkte) und können diese selbst anwenden. In Bezug auf rehabilitative Techniken der Orientierung und Mobilität und den Lebenspraktischen Fähigkeiten können sie diese beschreiben, fehlerhafte Anwendungen identifizieren, fachsprachliche Rückmeldung an Spezialisten geben und in angemessenem Umfang selbst anwenden. Insbesondere können sie mit blinden und sehbehinderten Menschen schriftlich kommunizieren und sich sicher und verlässlich mit ihnen bewegen. • Die Studierenden identifizieren partizipationshemmende Faktoren im Feld der Bildung und des Alltags und sind in der Lage, unter Einsatz bzw. unter Vermittlung der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Alltagspraktische Fähigkeiten, Orientierung & Mobilität, Medien und deren Modifikationen etc.) diese abzubauen.		

Allgemeine Behindertenpädagogik, Soziologie und Psychologie (BuS M2) *General special education, sociology and psychology*	6 LP	Pflichtmodul	Basis	• Die Studierenden können die grundlegenden gesellschaftlichen Bedingungen von Behinderung charakterisieren. • Die Studierenden sind in der Lage, Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns vor dem Hintergrund historischer Entwicklungen und theoretischer Konzepte zu reflektieren und zu analysieren. • Die Studierenden können fachspezifisches Wissen zur allgemeinen Behindertenpädagogik im Rahmen der pädagogischen Handlungsfelder anwenden und zur Reflektion pädagogischer Situationen nutzen. • Die Studierenden verfügen über ein Repertoire grundlegenden Wissens über die Fragestellungen und Methoden der rehabilitations-pädagogischen Diagnostik und können diagnostische Verfahren anwenden und auswerten. Dazu nutzen sie systematisch grundlegende Verfahren des diagnostischen Gesprächs, der Verhaltensbeobachtung sowie ausgewählte Testverfahren.	keine	Anwesenheitspflicht: in allen Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung Modulprüfung: Hausarbeit (12-15 Seiten, 8 Wochen)
Ophthalmologie, Audiologie und physiologische Optik (BuS M3) *Ophthalmology, audiology and physiological optics*	6 LP	Pflichtmodul	Basis	• Die Studierenden können mit dem angeeigneten fachspezifischen Wissen der Ophthalmologie im Rahmen der pädagogischen Handlungsfelder umgehen. • Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in Audiologie und Hörsehbehinderung und können die neueren Erkenntnisse zu CVI (Cerebral Visual Impairment) einordnen. Sie beziehen diese Kenntnisse in ihr pädagogisches Handeln mit ein. • Sie können die Zugänge aus dem Bereich der Augenheilkunde und der Audiologie auf pädagogische Fragestellungen übertragen und in	keine	Anwesenheitspflicht: in allen Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung Studienleistung: Raumanalyse Modulprüfung: Klausur (1 h)

				ihre konzeptionellen, lehrenden und beratenden Handlungen einbinden. • Die Studierenden sind in der Lage, Barrieren in der Umwelt für blinde und sehbehinderte Menschen auf Grundlage des Verstehens des physiologischen und funktionalen Sehens und der Analyse des visuellen Charakters einer konkreten Situation aufzuspüren, zu beschreiben und systematisch abzubauen. • Die Studierenden können grundlegendes Wissen aus der Physiologischen Optik sowie der angrenzenden Fachgebiete wiedergeben und anwenden. • Sie können die gängigen Mess- und Testverfahren aus dem Bereich benennen und anwenden sowie die Ergebnisse unter pädagogischem Gesichtspunkt kritisch hinterfragen und reflektieren. • Sie können diese Kenntnisse in der Anpassung und Schulung im Gebrauch optischer und/oder elektronischer Hilfsmittel umsetzen. • Insgesamt entwickeln sie vielfältige Formen einer sehbehindertengerechten Gestaltung analog und digital geprägter Lebens- und Lernumwelten.		

Wahrnehmung und Bewegung (BuS M4) *Perception and motion*	6 LP	Pflichtmodul	Basis	• Die Studierenden können die wesentlichen kulturanthropologischen Hintergründe menschlichen Bewegens und Wahrnehmens beschreiben sowie über deren Bezüge zur pädagogischen Praxis berichten und reflektieren. • Sie kennen die relevanten wahrnehmungs- und bewegungstheoretischen Ansätze und sind sich der wechselseitigen Bedingtheit von Wahrnehmungs- und Bewegungsfunktionen bewusst. • Die Studierenden sind in der Lage, theoriegeleitet spezifische Wahrnehmungs- und Bewegungsprobleme bei Blindheit und Sehbehinderung zu erkennen sowie ihre Bedeutung für individuelle Bildungsprozesse zu beschreiben und in ihr pädagogisches Handeln einzubeziehen. • Die Studierenden können die bildungstheoretische Dimension von Bewegung und ästhetischer Erfahrung beschreiben und sie in eine bildungstheoretische Systematik einordnen. Dazu können sie grundlegende bewegungsbezogene Inhaltsbereiche ästhetisch- expressiver Weltzugangsweisen systematisch darstellen und einordnen. • Die Studierenden können die Prozesse der Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung unter der Perspektive individueller Bildung in didaktische Arrangements einbeziehen.	keine	<u>Anwesenheitspflicht:</u> in allen Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10 – 12 Seiten, 8 Wochen)
Aufbaumodule						
Beratung, Evaluation und Organisationsentwicklung (BuS M5) *Councelling, Evaluation and Organizational Development*	6 LP	Pflichtmodul	Aufbau	• Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, eigenständig an den Grundlagen der Gesprächsführung orientierte Besprechungen zu gestalten und problem- und ressourcenorientierte Beratung in der klientenbezogenen rehabilitationspädagogischen Arbeit einzusetzen. • Die Studierenden kennen die Grundprinzipien	Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen der Module „Interdisziplinäre und rehabilitative Grundlagen“ (BuS M1), „Allgemeine Behinderten-	<u>Anwesenheitspflicht:</u> in allen Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung <u>Studienleistung:</u> Fallpräsentation <u>Modulprüfung:</u>

				der Evaluation von Bildungsprozessen auf organisationaler und individueller Ebene und können entsprechende Instrumente und Konzepte beurteilen und anwenden. • Die Studierenden können die grundlegenden Prinzipien der Organisationsentwicklung und der Organisationspädagogik - insbesondere der Schulentwicklung im Rahmen der Leitziele Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Inklusion - beschreiben und diese sowohl in ihre schriftlichen Ausarbeitungen als auch in ihr pädagogisches Handeln einbeziehen. • Die Studierenden sind mit den Grundlagen des Qualitätsmanagements in Bildungsprozessen und Bildungseinrichtungen vertraut. Sie können verschiedene Qualitätsmanagementsysteme benennen, deren Einsatzmöglichkeiten einschätzen und diese im Kontext ihrer Organisationen umsetzen.	pädagogik, Soziologie und Psychologie“ (BuS M2), „Ophthalmologie, Audiologie und physiologische Optik“ (BuS M3), „Wahrnehmung und Bewegung“ (BuS M4)	Portfolio (10 – 12 Seiten, 8 Wochen)

Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehens (BuS M6) *Pedagogics of Visual Impairment*	12 LP	Pflichtmodul	Aufbau	• Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden ihr theoretisches und handlungsorientiertes Wissen über physiologisches Sehen und der Diagnostik des funktionalen Sehens in der Arbeit mit den Lernenden einsetzen sowie den visuellen Charakter der analogen und digitalen Lernräume analysieren und in fachdidaktischen Ansätzen so miteinander verbinden, so dass eine Teilhabe an Bildung in dem jeweiligen Unterrichtsfach für blinde und sehbehinderte Lernende ermöglicht wird. • Die Studierenden sind in der Lage, die Zugänge Universal Design, Barrierefreiheit und assistive Technologie auf pädagogische Fragestellungen im Rahmen der Digitalisierung zu übertragen und in diese einzubinden. • Die Studierenden können diagnostische Situationen sehbehindertenpädagogisch gestalten und die Teilhabegestaltung an Bildungsprozessen für Lernende mit komplexen Behinderungen begleiten und unterstützen. • Die Studierenden nutzen ihr spezifisches didaktisch-methodisches Repertoire in der eigenen pädagogischen Praxis und können es in analogen und digitalen Lehr-Lernsettings anwenden.	Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen der Module „Interdisziplinäre und rehabilitative Grundlagen“ (BuS M1), „Allgemeine Behindertenpädagogik, Soziologie und Psychologie“ (BuS M2), „Ophthalmologie, Audiologie und physiologische Optik“ (BuS M3), „Wahrnehmung und Bewegung“ (BuS M4)	Anwesenheitspflicht: in allen Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung Studienleistung: Referat Geschichte Modulprüfung: Hausarbeit (10 - 12 Seiten, 8 Wochen)

Abschlussmodul						
Masterarbeit (BuS M7) *Master's thesis*	15 LP	Pflichtmodul	Abschluss	• Die Studierenden sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem des Fachgebiets Blinden- und Sehbehindertenpädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. • Sie analysieren dafür pädagogische und gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem blinden- und sehbehindertenpädagogischen Hintergrund und ordnen diesen in größere erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Zusammenhänge ein. • Sie sind in der Lage, die digitalen Fassungen der schriftlichen Arbeiten in eine barrierefreie Form abzufassen.	Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen der Module „Interdisziplinäre und rehabilitative Grundlagen" (BuS M1), „Allgemeine Behindertenpädagogik, Soziologie und Psychologie" (BuS M2), „Ophthalmologie, Audiologie und physiologische Optik" (BuS M3), „Wahrnehmung und Bewegung" (BuS M4) sowie Teilnahme an mind. einer Veranstaltung in Modul „Beratung, Evaluation und Organisationsentwicklung „ (BuS M5) und „Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehens" (BuS M6)	<u>Modulprüfung:</u> Masterarbeit (40 – 50 Seiten, 23 Wochen)